

## **Bekanntmachung**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht  
Az. 42-6410.03-0030-2022-st

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Verfüllung der Teichanlage Fl.-Nr. 46/3, Gmkg. Traishöchstädt, Markt Dachsbach;  
Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Gegenstand:**

Barbara und Viktor Stockmann beabsichtigen das o. g. Grundstück mit zwei Einfamilienhäusern zu bebauen und zu diesem Zweck vorher den auf dem Grundstück bestehenden Fischteich zu verfüllen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach § 68 Abs. 1 WHG benötigt der Gewässerausbau grundsätzlich eine Planfeststellung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

Barbara und Viktor Stockmann beantragten mit Antragsunterlagen des Dipl. Ing. Herbert Studtrucker, Erlangen vom 06.10.2022 die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die beantragte Verfüllung des Fischteichs erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

## **1. Merkmale des Vorhabens**

### **1.1 Größe und Ausgestaltung**

Barbara und Viktor Stockmann beabsichtigen den bereits seit längerer Zeit nicht mehr bespannten Fischteich zu verfüllen. Er hat eine Fläche von ca. 1.800 m<sup>2</sup>.

Die Anlage soll mit ca. 1.350 m<sup>3</sup> Bodenmaterial verfüllt werden.

### **1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Der Weiher war schon 1960 auf Lageplänen verzeichnet.

Mit Bescheid vom 10.03.2010 wurde der hier zur Verfüllung stehende Weiher gemeinsam mit den beiden östlich angrenzenden Weihern auf Fl.-Nr. 46 der Gemarkung Traishöchstädt wasserrechtlich genehmigt.

Für die geplante Wohnbebauung wurde die Einbeziehungssatzung „Ortsabrundung Traishöchstädt Südwest“ aufgestellt, die das betreffende Grundstück umfasst.

### **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Für das Vorhaben werden 1.800 m<sup>2</sup> ehemaliges Oberflächengewässer in Anspruch genommen. Dazu wird das Gelände verfüllt.

Durch die Verfüllung des Weihers geht Hochwasserrückhalteraum in sehr geringem Umfang verloren.

Näheres ist im Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung erläutert.

### **1.4 Erzeugung von Abfällen**

Abfälle fallen nicht an.

### **1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen**

Durch den Baubetrieb sind nur temporäre Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb zu erwarten. Wenn die Maßnahme fertig gestellt ist, fallen keine derartigen Verschmutzungen oder Belästigungen an.

### **1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Technologien**

Durch den geplanten Gewässerausbau ist, mit Blick auf die eingesetzten Stoffe und Technologien, nicht von einem gesteigerten umweltrelevanten Unfallrisiko auszugehen. Die für das Vorhaben eingesetzten Technologien entsprechen den bei Erdbauarbeiten allgemeinen Techniken. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben. Im Vorhabengebiet bestehen keine Anlagen Dritter, die der Störfallverordnung unterliegen.

## **1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit**

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten. Auch während des Baubetriebes sind keine Verfahren mit gefährlichen Stoffen oder erhöhten Unfallrisiken geplant. Allenfalls während der Bauarbeiten kann es vorkommen, dass Wasser oder Luft verunreinigt werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen werden ergriffen.

## **2. Standort des Vorhabens**

### **2. 1. Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)**

Das Vorhabengebiet ist derzeit eine ehemalige Wasserfläche, die abgesehen von kleinen Wasserresten trocken liegt und mit Ruderalvegetation bewachsen ist. Die Fläche ist nicht für die siedlungsnaher Erholung von Bedeutung.

Der Standort befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Traishöchstädt. Westlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Nördlich und südlich der Weiherflächen befinden sich landwirtschaftliche Anwesen bzw. Wohnbebauung.

### **2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)**

Bei dem zu verfüllenden Gewässer handelt es sich um einen künstlich angelegten Weiher.

Der Boden des trocken gefallen Weiher weist starke Veränderungen durch die vergangene Teichbewirtschaftung auf.

Außer Ruderalvegetation sind keine weiteren Pflanzen vorhanden. Insbesondere fehlen Gehölze.

Aufgrund der kargen Vegetation sind abgesehen von Vögeln keine weiteren Tiere auf dem Areal zu erwarten.

Der trocken gefallene Weiher selbst besitzt keine besondere Landschaftsbildqualität.

### **2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

Vorliegend wurden für alle besonders geschützten Gebiete im Sinne der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG geprüft, ob diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen bzw. aufgrund der anlagenbedingten Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

Das Vorhaben liegt teilweise im faktischen Überschwemmungsgebiet des südlich angrenzenden Laubgrabens nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Durch das Vorhaben sind aber keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu befürchten. Im Rahmen einer 2D- Wasserspiegellagenberechnung wurde nachgewiesen, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch die Auffüllung zu erwarten sind. Der verloren gehende Retentionsraum ist nur minimal und muss daher nicht wieder ausgeglichen werden.

Weder die übrigen in Anlage 3 Nr. 2.3 ff. des UVPG genannten gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Gebiete noch Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG werden von dem Vorhaben beeinträchtigt bzw. berührt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

#### **3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind**

Es geht ein naturfernes ehemaliges Gewässer verloren.

Zudem kommt es baubedingt zu Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb. Bodenverdichtungen sind im Arbeitsbereich nicht auszuschließen

Das Vorhaben unmittelbar südwestlich des Ortskerns von Traishöchstädt im Bereich einer Einbeziehungssatzung unmittelbar nördlich des Ausgrabens.

Ca. 20 m südlich entfernt befindet sich das nächste Wohnhaus. Durch das Vorhaben entstehen keine Störungen und Beeinträchtigungen der Bewohner.

#### **3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen**

Das ist hier nicht gegeben.

#### **3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen**

Es geht um ein naturfernes, künstliches Gewässer, das auf einer Fläche von ca. 1.800 m<sup>2</sup> verfüllt werden soll und keinerlei schützenswerten Charakter aufweist.

Die Verfüllung ist räumlich auf den ehemaligen Weiher beschränkt.

Bei ordnungsgemäßigem Baubetrieb sind keine Störungswirkungen auf Luft, Boden und Gewässer oder in Form von unverhältnismäßigem Lärm zu erwarten.

Die dauerhafte Verfüllung führt zu einem vernachlässigbaren Retentionsraumverlust.

#### **3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen**

Die o. g. Maßnahmen auf den Retentionsraum und das künstliche Gewässer treten mit Sicherheit ein, wenn die Maßnahmen umgesetzt werden. Im Übrigen ist die Wahrscheinlichkeit schwer abzuschätzen.

#### **3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen**

Die geringfügigen Auswirkungen durch Lärm treten nur während der Bauphase ein, die übrigen Auswirkungen dauerhaft.

### **3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben**

Die Maßnahme wird vor der Errichtung der Wohnbebauung umgesetzt.

### **3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern**

Die Schadstoffeinträge können bei ordnungsgemäßer Bauausführung beschränkt bzw. verhindert werden. Retentionsraum ist nicht auszugleichen.

Neustadt a.d.Aisch, den 9. November 2022

gez.  
Wust (Oberregierungsrat)

